



Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 15. Mai 1956

2987. Naturdenkmal; Naturschutzgebiet Burgäschisee. —

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches und die Verordnung vom 29. März 1912 über die Erhaltung und den Schutz von Naturdenkmälern,

beschliesst:

I. Unterschutzstellung

Der bernische Teil des Burgäschisees und die anschliessenden Uferzonen im Sinne von Ziff. II hienach werden dauernd unter den Schutz des Staates gestellt und unter Nr. N. 100 R.15 in das Verzeichnis der Naturdenkmäler aufgenommen.

II. Abgrenzung

1. Das Schutzgebiet umfasst den bernischen Teil des Burgsees und seine im wesentlichen mit Schilf, Wald und Gebüsch bestandenen Ufer und Uferzonen.

2. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke, welche in der Einwohnergemeinde Seeberg liegen:

Nrn. 144, 145, 146, 147, 187, 203, 324, 360, 387, 390, 435, 446, 447, 532, 644, 674, 700, 715, 866, 867, 368, 1117, 1140, 1141, 1188, 1228, 1229, 1300, 1349, 1486, 1537, 1828, 1979, 2003, 2004 und 2005 B.

3. Das Schutzgebiet ist in einem von Grundbuchgeometer [redacted] in Herzogenbuchsee aufgenommenen Plan im Maßstab 1 : 1000 vom 25. November 1955 eingezeichnet und durch Schutztafeln und Grenzpfähle kenntlich gemacht.

III. Schutzbestimmungen

1. Im Schutzgebiet sind ohne Zustimmung der Forstdirektion des Kantons Bern untersagt:

- a) jede Veränderung tatsächlicher oder rechtlicher Natur, insbesondere auch die Erstellung von Bauten und andern Werken und Anlagen, sowie das Ablagern von Schutt, Kehricht, Feldrückständen und dergleichen;
- b) das Befahren des Schilf- und Seerosengürtels, das Eindringen in das Schilf und den Seerosengürtel vom Ufer her, das Campieren, Aufschlagen

von Zelten, Anzünden von Feuern, das Baden ausserhalb des bezeichneten Badeplatzes, das Laufenlassen von Hunden, sowie jede Beeinträchtigung der Tierwelt, insbesondere auch jede Beschädigung und Wegnahme von Nestern und Gelegen, das Schneiden des Schilfes, das Pflücken von Seerosen, das Knicken und Abreissen von Baumästen und Buschwerk. Im übrigen gelten für den Pflanzenschutz die Bestimmungen der Verordnung über den Pflanzenschutz vom 7. Juli 1933;

c) der Verkehr mit Motorfahrzeugen, das Befahren des Fussweges am westlichen Ufer mit Fahrrädern, das Betreten des Gebietes ausserhalb der bestehenden Wege und des Fussweges.

2. Gestattet sind:

a) die bisher übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung durch die Grundeigentümer, die Zufahrt zu den Kiesgruben der Ortsgemeinden Niedergrasswil und Seeberg für die dazu Berechtigten; das Baden am bezeichneten Badeplatz (Seeberg-Badloch);

3. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Das Fischen ist nur an den bezeichneten Plätzen erlaubt.

IV. Verschiedene Bestimmungen

1. Die Aufsicht über das Schutzgebiet wird durch die Forstdirektion des Kantons Bern geordnet.

2. Die Eigentumsbeschränkungen, die sich aus diesem Beschluss ergeben, sind auf den unter Ziffer II² genannten Grundbuchblättern unter dem Stichwort «Naturschutzgebiet Burgäschisee, Naturdenkmal Nr. N. 100 R.15» anzumerken.

3. Widerhandlungen gegen Ziff. III¹ hievor werden mit Busse bis zu Fr. 200.— oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

4. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern, sowie im Amtsanzeiger von Wangen zu veröffentlichen; er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern in Kraft.

An die Forstdirektion und an die Staatskanzlei.

Für getreuen Protokollauszug

der Staatsschreiber:

Schneider.

